

<b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b>  Stadträtin Bettina Lisbach (GRÜNE) Stadträtin Renate Rastätter (GRÜNE) Stadträtin Dr. Ute Leidig (GRÜNE) Stadtrat Johannes Honné (GRÜNE) Stadtrat Alexander Geiger (GRÜNE)  vom: 21.04.2015 eingegangen: 21.04.2015	Gremium:  Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>14. Plenarsitzung Gemeinderat</b>  <b>28.07.2015</b> <b>2015/0246</b> <b>21</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 1</b>
<b>Schutz und ökologische Aufwertung der Gießbachniederung</b>		

- 1. Wie ist der Verfahrensstand beim geplanten Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gießbachniederung / Im Brühl“?**
- a) Ist eine weitere Anhörung der Träger Öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den vor Ort tätigen Landwirt/innen bzw. Gemüsebauer/innen mittlerweile erfolgt?**
  - b) Für welchen Zeitraum ist die formale Öffentlichkeitsbeteiligung mit Auslegung des Verordnungsentwurfs geplant?**
  - c) Wann werden Ortschaftsräte und Gemeinderat mit den Ergebnissen der Öffentlichkeitsbeteiligung befasst?**
  - d) Wann ist mit einer Auslegung der Endfassung und wann mit Inkrafttreten der LSG-Verordnung zu rechnen?**

Zu 1. a)

Die erforderlich gewordene erneute Anhörung der Träger öffentlicher Belange ist mittlerweile abgeschlossen. Die Abstimmung mit den im Gebiet tätigen Bewirtschaftern/-innen wird aktuell durchgeführt. Am 18.06.2015 fand ein Informationsgespräch im Rathaus Grötzingen statt. Bei dem konstruktiven Gespräch wurde eine generelle Akzeptanz der Schutzgebietsplanung deutlich, allerdings besteht bezüglich zahlreicher Regelungen und Detailfragen noch Diskussionsbedarf. Der erforderliche zeitliche Rahmen für den proaktiven Dialog mit den im Gebiet tätigen Bewirtschaftern/-innen lässt sich nicht gesichert bestimmen, es ist aber angestrebt, die noch offenen Punkte über die Sommermonate auszuwerten, hierfür Lösungen zu erarbeiten und diese zu kommunizieren.

Aus Sicht der Stadtverwaltung ist ein konsensorientiertes Vorgehen unerlässlich, da sich ohne Kooperation mit der Landwirtschaft als Hauptnutzer im Gebiet und ohne eine Akzeptanz der Regelungen durch die Betroffenen auch die naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungsziele nicht erreichen lassen.

Zu 1. b) - d)

Die Öffentlichkeitsbeteiligung mit Auslegung des Verordnungsentwurfs für die Dauer eines Monats wird sich an die derzeit laufende Abstimmung mit den im Gebiet tätigen Bewirtschaftern/-innen anschließen. Nach Auswertung des Rücklaufs der Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Einholung der Stellungnahmen der betroffenen Ortschaftsräte Durlach und Grötzingen und des Gemeinderats vorgesehen. Der Zeitraum hierfür, ebenso wie für das letztendliche Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung, ist im Wesentlichen davon abhängig, ob und in welchem Umfang im Verfahren noch weitere Einwendungen erhoben werden. Ein Verfahrensabschluss Ende 2015 erscheint realistisch, wenn keine schwerwiegenden Einwendungen im Verfahren erhoben werden.

**2. Ist der Stadtverwaltung bekannt, dass in der Gießbachniederung derzeit Maßnahmen durchgeführt werden, die zu ökologisch negativen Entwicklungen u. a. für Vogel- und Amphibienarten führen und die insbesondere den Brutbestand des Schwarzkehlchens gefährden (Zuschütten von Gräben, Umbruch von Ackerlandstreifen, Entfernung von Sträuchern, Einzelbäumen oder Hecken)?**

Der Stadtverwaltung ist bekannt, dass im Frühjahr 2015 in nicht unerheblichem Umfang Wiesenflächen umgebrochen wurden. Dabei handelte es sich allerdings nach Auskunft der unteren Landwirtschaftsbehörde nicht um rechtlich geschütztes Grünland, sondern um stillgelegte Ackerflächen, die von den Bewirtschaftern landwirtschaftsrechtlich in zulässiger Weise wieder in eine andere Nutzung überführt wurden.

Das städtische Tiefbauamt hat ferner in jüngerer Zeit am Gießbach die zu dicht stehende Gehölzvegetation gelichtet. Dies geschah vorrangig durch Rückschnitt, in Einzelfällen wurden auch Gehölze entfernt. Die Maßnahmen wurden mit dem Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz abgestimmt. Die Entfernung von Gehölzen erfolgt dabei nur im Rahmen der Gewässerunterhaltung, wenn eine Verkehrsfährdung besteht, Gehölze in das Lichtraumprofil von öffentlichen Straßen hineinreichen oder im Zuge der Entwicklung eines strukturierten, altersabgestuften Gewässerrandstreifens.

Im Jahr 2013 wurde u. a. die mutmaßliche Verfüllung eines wegebegleitenden Entwässerungsgrabens angezeigt. Die befürchtete Beeinträchtigung stellte sich jedoch als unbegründet heraus, da lediglich eine notwendige Ausbesserung des Wegebanketts vorgenommen wurde, welche die Funktion nicht signifikant beeinträchtigte. Im Übrigen wurde abgestimmt, in einem anderen Grabenabschnitt eine über die Jahre durch sukzessive Beackerung eingetretene „Verfüllung“ zu beseitigen. Im Jahr 2014 wurde überdies die Entfernung von Uferbewuchs im Rahmen der Einrichtung einer privaten Pferdetränke am Gießbach festgestellt, nachhaltige negative Auswirkungen hatte dies jedoch nicht zur Folge.

Sonstige (aktuelle) Vorkommnisse sind der Stadtverwaltung nicht bekannt.

- 
- 3. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, den ökologischen Zustand des Gebietes zu stabilisieren und zu verbessern, z.B. durch**
- a) Erhöhung der Strukturvielfalt über Anlage von Acker- und Gewässerrandstreifen, Pflanzung von Bäumen und Sträuchern u.a.**
  - b) Grabenpflege erst im Spätherbst bzw. im frühen Winter**
  - c) Verzicht auf Pestizideinsatz (auf städtischen Flächen über Regelungen in den städtischen Pachtverträgen)**
  - d) Erhöhung des Grünlandanteils zur Förderung von Feuchtwiesenbiotopen**

Zu 3 a) - d)

Beim Handlungsspielraum der Stadt ist zu differenzieren.

Auf privaten Grundstücken bedarf es der Bereitschaft der Eigentümer und Pächter, Maßnahmen durchzuführen. Hier bestehen Möglichkeiten in allererster Linie über Agrarumweltmaßnahmen bzw. Fördermöglichkeiten wie z. B. über die Landschaftspflegeleitlinie. Es ist beabsichtigt, die Förderinstrumente verstärkt zu bewerben, dafür treten sowohl die Naturschutz- als auch die Landwirtschaftsverwaltung ein.

Soweit sich Flächen im Eigentum der Stadt befinden besteht ein weiterer Gestaltungsspielraum. Die Stadt kann selbst planen und ausführen oder ggf. Vorgaben in neu abzuschließende Pachtverträge aufnehmen. Die Durchführung eigener Maßnahmen ist an die Verfügbarkeit entsprechender Personalressourcen und Haushaltsmittel geknüpft.

Hinsichtlich der Erhaltung und Sicherstellung von Gewässerrandstreifen ist auf die geänderten wasserrechtlichen Vorgaben zu verweisen. Die Wasserbehörde und das Tiefbauamt haben diese Thematik in verstärktem Maße auf der Agenda. Die Pflege von Gräben, welche Gewässer mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung darstellen (ca. ein Drittel der Gräben im Gebiet), obliegt dem städtischen Tiefbauamt. Es führt die Unterhaltungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Umwelt- und Arbeitsschutz durch. Im Übrigen ist für die Unterhaltung von Gräben, die Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung darstellen, der jeweilige Grundstückseigentümer, im Gebiet organisiert im „Wasser- und Bodenverband Im Brühl“, verantwortlich. In die geplante Landschaftsschutzgebietsverordnung soll eine Regelung aufgenommen werden, wonach auch die Unterhaltungs- und Pflegekonzeption des Verbandes mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt wird. Diese Absicht hat bei der Informationsveranstaltung am 18.06.2015 grundsätzliche Zustimmung gefunden.

Bezogen auf den Erhalt von Grünland wird derzeit eine Kartierung und fachliche Bewertung durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) vorgenommen. Ergänzende Kartierungen werden durch die Naturschutzverwaltung beauftragt.

Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen im Rahmen des Landschaftsschutzgebietsverfahrens u. a. zur Konkretisierung von Schutzziele und Abstimmung von Regelungen herangezogen werden.

Die Naturschutzverwaltung plant insgesamt für das Landschaftsschutzgebiet einen Pflege- und Entwicklungsplan in enger Abstimmung mit den Gebietsbewirtschaftern zu erarbeiten. Dabei sollen verschiedene Möglichkeiten für ökologische Aufwertungen ausgelotet werden. Zu beachten ist, dass auch im Landschaftsschutzgebiet die landwirtschaftliche Nutzung nicht

---

grundsätzlich eingeschränkt ist, sondern für den Erhalt des Gebietscharakters gerade gewollt und wesentlich ist. Daher sind die agrarstrukturellen und betrieblichen Belange stets angemessen zu berücksichtigen.